

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 09.08.2022

Nr. 94

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 764 Gemeinde Hambühren, Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hambühren
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hambühren

Bekanntmachung der Gemeinde Hambühren

Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hambühren (Benutzungssatzung gemeindeeigene Räume)

Gemäß der § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hambühren für die Benutzung von Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Satzung regelt die eigenverantwortliche Überlassung der nachfolgend genannten Räumlichkeiten in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hambühren an Dritte und gilt für alle Nutzer verbindlich.

- Rathaus:
Sitzungssaal, Foyer
- Manfred-Holz Ganztagsgrundschule:
Mehrzweckraum (Aula), Klassenräume, Turnhalle, Lehrküche
- Ganztagsgrundschule Oldau:
Mehrzweckraum (Aula), Klassenräume, Turnhalle, Lehrküche

§ 2 Benutzungsziele

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände können Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. mit Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Hambühren zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen, sportlichen, bildungspolitischen oder gemeinnützigen Charakter aufweist. Ebenso stehen die Einrichtungen örtlichen Gliederungen der politischen Parteien/Wählervereinigungen zur Verfügung.

An Kirchen und Religionsgemeinschaften werden Räume in öffentlichen Einrichtungen auf Antrag überlassen, wenn sie den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

- (2) Die Einrichtungen stehen nur insoweit für Dritte zur Benutzung zur Verfügung, sofern sie von den gemeindlichen Einrichtungen für deren Zwecke nicht selbst benötigt werden.
- (3) Ausgeschlossen sind weiterhin Veranstaltungen, die dem Wesen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

§ 3 Vergabegrundsätze

- (1) Jede Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gem. § 2 dieser Satzung bedarf einer vorherigen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (2) Die Vergabe zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen an Dritte erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragseingänge. Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Hambühren einzureichen.
- (3) Sofern eine Veranstaltung einer ordnungsrechtlichen Erlaubnis bedarf, erfolgt die Vergabe unter Vorbehalt dieser Erlaubnis.
- (4) Etwa erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung hat jeder Benutzer vor der Veranstaltung selbst und auf eigene Kosten einzuholen und der Gemeinde Hambühren vor der Veranstaltung vorzulegen.
- (5) Die Belange der Gemeinde (z. B. geplante Renovierungen von Räumlichkeiten, Grundreinigungen in Schulen etc.) sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.
- (6) Schulräume können von der Gemeinde Hambühren auf Antrag für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Über den Antrag auf Überlassung von

Schulräumen zu schulfremden Zwecken entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Schulleitung.

- (7) Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung bestimmter Räume. Die Gemeinde Hambühren behält sich vor, diese auf bestimmte Gebäude, Räume und Benutzungszeiten zu beschränken.
- (8) Die Benutzer der Einrichtungen unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Gemeinde Hambühren kann Vereine, Organisationen bzw. Personen von der Benutzung der Einrichtungen ausschließen, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwidergehandelt wird, besondere Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden oder die Einrichtung nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird.
- (9) Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen überlassen. Diese ist kostenpflichtig.

§ 4 Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist grundsätzlich kostenfrei. Zu erstatten sind die tatsächlich entstehenden Nebenkosten aufgrund besonderer Abrechnungen.
- (2) Soweit eine kostenfreie Überlassung von Räumen in gemeindlichen Gebäuden nach § 2 dieser Satzung nicht in Frage kommt, erhebt die Gemeinde Hambühren ein Benutzungsentgelt für jede angefangene Stunde der Benutzung in Höhe von 15,00 € (in Worten: fünfzehn Euro).

§ 5 Hausordnung/Hausrecht

- (1) Für die Räumlichkeiten können Hausordnungen erlassen werden. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Hambühren gemäß § 38 NVStättVO wird durch eine sachkundige Aufsichtsperson wahrgenommen. Die Aufsichtspflicht kann auch in Form einer Rufbereitschaft erfolgen. Dies wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Das Hausrecht der Gemeinde Hambühren wird durch die Gemeinde Hambühren ausgeübt, die sich zur Durchsetzung ihrer Mitarbeiter/innen bedient. Denen ist zu jeder Zeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren.

§ 6 Zustand und Benutzung der Räume

- (1) Die Räumlichkeiten und die darin befindlichen Gegenstände werden im bestehenden Zustand überlassen. Der Benutzer hat diese nach der Überlassung zu kontrollieren und offensichtliche Mängel unverzüglich der Gemeinde Hambühren anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Unterlässt der Benutzer die Anzeige, so gelten die Räume und das Inventar als mangelfrei überlassen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Kontrolle nicht erkennbar war.
- (2) Räume und Inventar dürfen vom Benutzer nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung der Räume an einen anderen Dritten ist durch den Benutzer nicht zulässig.
- (3) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen der Räumlichkeiten und/oder Einrichtungen bzw. Ausstattungen sind der Gemeinde Hambühren umgehend anzuzeigen.
- (4) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt.
- (5) Die als Fluchtweg notwendigen und gekennzeichneten Türen dürfen während der Veranstaltung nicht zugestellt und nicht verschlossen sein.
- (6) Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Hambühren wird auf die gesonderten Benutzungsordnungen verwiesen. Die Benutzung der Lehrküchen in den Ganztagsgrundschulen erfolgt unter Beachtung des Benutzungshandbuchs.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Die Gemeinde Hambühren haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Benutzung der Räume entstehen, soweit sie nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Soweit Teilnehmer der Veranstaltung des Benutzers Schäden zugefügt werden, hat der Benutzer die Gemeinde Hambühren von deren Ansprüchen freizustellen.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde Hambühren gegenüber für sämtliche Schäden, die während und/oder durch die Nutzung der Räumlichkeiten entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hambühren den, 05.07.2022

Kranz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN